

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2022

Bewirtschaftung von Parkflächen und Gebührensatzung für die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Lieser

Die Parkraumbewirtschaftung ist in den § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) und §13 Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

„Parkscheinautomaten sind vor allem dort anzuordnen, wo kein ausreichender Parkraum vorhanden ist und deshalb erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze, genau begrenzte Zeit parken können“ (VV 2 zu § 13 StVO). Die Parkraumbewirtschaftung stellt insofern ein Steuerungselement der Gemeinden und Städte dar, um knappen Parkraum für möglichst viele Verkehrsteilnehmer nutzbar zu machen. Die hierbei erzielten Gebühren sind eine „Kostenabwälzung“ des Straßenbaulastträgers, der nach § 5b StVG Kostenträger ist. Die erwirtschafteten Kosten sollen insbesondere dazu dienen, die vorhandenen Parkräume und Straßenzüge, die einer verstärkten Nutzung unterliegen, zu unterhalten, zu sanieren und zu überwachen sowie weitere Parkräume zu schaffen.

Die Parkgebühr ist in ihrer Ausgestaltung als Verwaltungsgebühr einzustufen, die für eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit erhoben wird. Der Gebührenggegenstand der „Bereitstellung einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten“ betrifft eine Amtshandlung auf dem Gebiet des Straßenverkehrs im Sinne der Ermächtigung des § 6a Abs. 1 StVG. Sie umfasst das Aufstellen und die laufende Wartung des Parkscheinautomaten und ist eine Tätigkeit, die die Behörde aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes ausführt. Sie erfüllt auch das Merkmal der besonderen Inanspruchnahme oder Leistung der öffentlichen Verwaltung, das dem Begriff der „kostenpflichtigen Amtshandlung“ im Sinne des Verwaltungskostenrechts innewohnt. Gemäß § 6a Abs. 6 StVG stehen die Gebühren in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Das Land Rheinland-Pfalz hat die **Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren** mit dem 13. Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.06.2020 ersatzlos aufgehoben.

Insofern obliegt es nun den Gemeinden, aufgrund des § 24 GemO eine Gebührensatzung zur Bewirtschaftung ihres Parkraums zu beschließen. Das bislang erforderlich Anhörungsverfahren hat sich durch die Aufhebung der LVO erledigt.

Die Höhe der Parkgebühr als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Parkraums richtet sich aufgrund der Ermächtigung des § 6a Abs. 6 und 7 StVG nach den landesrechtlichen bzw. kommunalen Parkgebühren-Satzungen.

Was die Gebührenhöhe anbelangt, braucht die Gebühr nicht nur den Zweck zu verfolgen, die Kosten der gebührenpflichtigen Leistung zu decken; vielmehr kann auch der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden, der hier in der Begünstigung des parkraumsuchenden Kraftfahrers steht.

Die Gebühr ist dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen. Insofern darf die Gebühr nicht so niedrig angesetzt werden, dass der angestrebte Parkplatzwechsel nicht erreicht wird (Beachtung des Äquivalenzprinzips). Durch Rechtsverordnung erheben Kommunen Parkgebühren je nach Parkdruck zwischen 0,25 und 3,00 € je halbe Stunde. Zulässig ist es auch, die Gebührenpflicht erst nach einer Karenzzeit wirksam werden zu lassen („Brötchentarif“). Mit diesem Tarif sollen zur Stärkung der örtlichen Wirtschaft kurzfristige Besorgungen erleichtert werden. Der Parkende muss nach dem Einparken einen kostenlosen Parkschein ziehen und ihn im Fahrzeug auslegen oder für die Karenzzeit die Parkscheibe benutzen. Wegen des Missbrauchsrisikos ist der „Brötchentarif“ umstritten (s.a. Krumm SVR 11/2016, I „Sanduhr“; VG Gelsenkirchen NZ 2018,440).

Um eine solche Gebührensatzung nun erlassen zu können, sind folgende Schritte vorzunehmen:

1. Festlegung der Bereiche, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen sollen.
2. Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde auf Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit.
3. Durchführung eines Anhörungsverfahrens zur Vorbereitung der verkehrsrechtlichen Anordnung der Verkehrseinrichtungen.
4. Festlegung der Gebührenhöhe durch den Straßenbaulastträger
5. Erlass der Gebührensatzung

Die Schritte 1-3 wurden bereits vorgenommen. Somit waren nur noch die Gebührenhöhe und die damit verbundene Gebührensatzung zu beschließen.

Die Gebührensatzung mit den darin enthaltenen Gebührenhöhen wird beschlossen.

Zu dieser Thematik soll zeitnah eine Einwohnerversammlung stattfinden, in der vorwiegend die Anwohner der Paulsstraße und der Hochstraße offene Fragen zu den Parkflächen in der Ortsgemeinde Lieser stellen können.

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe bzgl. der Baumaßnahme zur Kurvenverbreiterung „Auf Kuckeral“

Der Gemeinderat und der zuständige Ausschuss haben in der Haushaltsplanung beschlossen, die Kurve im oberen Bereich der Straße hinter dem Schloss (Auf Kuckeral) zu verbreitern, um die Leichtigkeit des Verkehrs zu erhöhen und den Bereich besser einsehbar zu gestalten.

Die geplante Maßnahme wurde durch den Ortsbürgermeister ausgeschrieben. Es gab zwei Angebotsrückläufe.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Fa. Lehnen mit einem Angebotspreis i.H.v. 20.540,13 € brutto.

Der Gemeinderat Lieser beschließt die Auftragsvergabe zur Kurvenverbreiterung „Auf Kuckeral“ an die Fa. Lehnen aus Sehlen zum Angebotspreis i.H.v. 20.540,13 € brutto.

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe bzgl. der Baumaßnahme zur Erneuerung des Parkplatzes „Alter Turnplatz“

Der Ortsgemeinderat Lieser hat in der Haushaltsplanung beschlossen, im Rahmen der Einführung des neuen Parkkonzeptes den Parkplatz unterhalb der Sporthalle zu erneuern.

Ziel ist es, den Anwohnern auch weiterhin adäquate Parkmöglichkeiten zu bieten. Zudem soll mit der Maßnahme die Anzahl der Stellplätze erhöht werden.

Die geplante Maßnahme wurde durch den Ortsbürgermeister ausgeschrieben. Es gab zwei Angebotsrückläufe.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Fa. Lehnen mit einem Angebotspreis i.H.v. 28.597,34 € brutto.

Der Gemeinderat Lieser beschließt die Auftragsvergabe zur Erneuerung des Parkplatzes „Alter Turnplatz“ an die Fa. Lehnen aus Sehlen zum Angebotspreis i.H.v. 28.597,34 € brutto.

Beratung und Beschlussfassung über den Bau eines Kleinspielfeldes (Spielplatz Hochstraße)

Die Ortsgemeinde Lieser beabsichtigt nach einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für Kinder, Jugendliche, Sportgruppen und Junggebliebene ein Mini-Spielfeld auf dem Bolzplatz zu errichten.

Geplant ist der Neubau eines Ballsportarten-Minispielfeldes auf dem Gelände der Bolzwiese. Es soll ein frei zugänglicher Bereich für die Dorfgemeinschaft in den Maßen 30 x 15 m werden.

Mit diesem Projekt soll eine Spielstätte zur Verfügung gestellt werden, die ganzjährig bespielbar ist und allen Altersklassen, vor allem aber Kindern und Jugendlichen eine zeitgemäße Anlage bietet.

Das Minispielfeld besteht aus Fertigbauteilen und wird auf eine Schotterschicht gesetzt. Die Pfosten werden in Einzelfundamenten einbetoniert. Das Kunststoffrasensystem ist wasserdurchlässig, sodass Oberflächenwasser weiterhin in den Untergrund auf dem Grundstück einsickern kann.

Das Grundstück steht im Eigentum der Kirche und dem Antrag auf Genehmigung der Baumaßnahme seitens des Eigentümers wurde vertraglich zugestimmt.

Parkplätze müssen nicht nachgewiesen werden. Sollte dies in einem späteren Verfahrensschritt doch noch erforderlich sein, würden diese auf dem Grundstück zur Verfügung stehen. Die Ausrichtung des Spielfeldes steht noch nicht fest, sollte aber nach Meinung der Fachleute parallel zur Straße erfolgen.

Die Finanzierung des Kleinspielfeldes würde sich wie folgt gestalten:

Gesamtkosten:	ca.75.000,00 €
Landeszuschuss aus dem Projekt „Land in Bewegung“ bis 50 %	37.500,00 €
Kreiszuschuss Sportstättenförderung 30 %	22.500,00 €
10 % Pflichtanteil Gemeinde	7.500,00 €
Crowdfunding VVR Bank und Sponsorengelder	10.000,00 €

Die Maßnahme kann nur umgesetzt werden, wenn das Projekt die Bezuschussung über die Landesmittel „Land in Bewegung“ erfährt.

Dieser Antrag wurde mit allen erforderlichen Unterlagen, nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05.04.2022 gestellt und vor Abgabeschluss am 30.04.2022 beim Ministerium eingereicht.

Ob im Fall einer Umsetzung der Maßnahme ein Nachtragshaushalt erstellt werden muss, wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung noch geprüft.

Unter Umständen kann dies aufgrund der positiven Haushaltsentwicklung in einzelnen Haushaltsposten aber entfallen.

Der Gemeinderat beschließt den Bau des Kleinspielfeldes bei einer entsprechenden Bewilligung der Zuschüsse.

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende teilte den Ratsmitgliedern folgende Informationen mit:

- Im Zuge der Verkehrsberuhigung in der Ortsgemeinde Lieser schlug der Erste Beigeordnete Markus Knop vor, eine Geschwindigkeitsmessanlage anzuschaffen, soweit sich die Geschwindigkeit der fahrenden Autos nicht selbstständig reguliert.
- Den Ratsmitgliedern lag die Haushaltsgenehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich für das Haushaltsjahr 2022 vom 17.02.2022 vor.
In diesem Schreiben wird die positive Haushalts- und Finanzlage der Ortsgemeinde dargestellt, wonach die Ortsgemeinde Lieser nach Mitteilung der Verwaltung, den Bestand an rechtswidrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde bis zum Ende des Haushaltsjahres vollständig abbauen wird. Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.
- Die Brunnenstufe bei der Hambuchhütte soll baulich erneuert werden, um Verschmutzungen des Wassers durch Ratten vorzubeugen.
- Der Vorsitzende informierte die Anwesenden über den aktuellen Stand des Glasfaserausbaus. Die fehlenden Glasfaserkabel sollen nach Aussagen der Deutschen Glasfaser bis Mitte des Jahres verlegt werden.
- In letzter Zeit kam es zu Bodenverwerfungen im Grünbereich hinter der Friedhofshalle, welche vermutlich durch Tiere verursacht wurden. Der Zaun des Friedhofs soll kontrolliert und gegebenenfalls repariert werden.
- Der Touristikausschuss sowie der Wege-, Forst- und Friedhofsausschuss sollen zeitnah nochmal tagen, damit anstehende Projekte geplant werden können.